



An den Grossen Rat

20.5165.02

BVD/P205165

Basel, 27. Mai 2020

Regierungsratsbeschluss vom 26. Mai 2020

Interpellation Nr. 52 von Alexander Ebi betreffend zeitlich befristete gebührenfreie Allmendbenutzung für Gastronomie- und Barbetriebe sowie Verkaufsgeschäfte ab dem 11. Mai 2020 während der Zeit des vorgeschriebenen Social Distancings

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom [Datum eingeben]):

„Bekanntlich dürfen Restaurationsbetrieb ab dem 11. Mai wieder Gäste bedienen. Allerdings gelten Vorschriften für Personal und Gäste. Weil höchstens vier Personen an einem Tisch bewirtet werden dürfen und der Abstand zwischen den Tischen zwei Meter betragen muss, werden weniger Gäste bedient werden können als üblich. Es stellt sich für manche Betriebe die Frage, ob eine Öffnung unter diesen Umständen rentiert. Besser wäre die Ertragslage, wenn mehr Gäste gleichzeitig bewirtet werden könnten. Weil dies aus Raumgründen in vielen Betrieben nicht möglich ist, wäre eine Ausdehnung der Bewirtungsmöglichkeit auf den Raum ausserhalb des Restaurants erwünscht. Das wird nicht überall möglich sein, wegen fehlender Trottoir-Breite und nicht ideal gelegenen angrenzendem Aussenraum oder aus anderen Gründen.

Dort, wo eine vorübergehende Erweiterung des Platzangebots von Restaurants oder Barbetrieben im Aussenraum auf Allmend möglich ist, sollte aber in dieser Zeit Entgegenkommen des Staates gezeigt werden.

Gleiches sollte auch gelten für Betriebe des Detailhandels ab Datum der Wiedereröffnung. Verkaufsgeschäfte, denen dies möglich ist, könnten einen Teil der Geschäftstätigkeit im angrenzenden Aussenraum abwickeln, um den Hygiene-Vorschriften besser entsprechen zu können und mehr Kundinnen und Kunden zu bedienen.

Der Staat hat ja bereits Entgegenkommen gezeigt mit der Sistierung der Rechnungsstellung für Allmendbenutzungsgebühren während der Zeit der vorgeschriebenen Schliessung der Gastgewerbe und Verkaufslokale. Mit Blick auf die angespannte Finanzsituation aller Betriebe des Detailhandels und des Gastgewerbes auch nach der Lockerung der Vorschriften müsste die Benutzung der Allmend zeitlich befristet unentgeltlich erfolgen können.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist der Regierungsrat bereit, die Voraussetzungen zu schaffen, um den Gastwirtschafts-, Bar- und Detailhandels-Betrieben für ihre Tätigkeit benötigte Aussenräume auf Allmend, die an den Betrieb angrenzen, zeitlich befristet unentgeltlich zu überlassen?
2. Sieht der Regierungsrat andere Möglichkeiten, die Rentabilität dieser Betriebe während der Geltungsdauer der Einschränkungen zu erhöhen und damit letztlich Arbeitsplätze zu erhalten?

Alexander Ebi“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. *Ist der Regierungsrat bereit, die Voraussetzungen zu schaffen, um den Gastwirtschafts-, Bar- und Detailhandels-Betrieben für ihre Tätigkeit benötigte Aussenräume auf Allmend, die an den Betrieb angrenzen, zeitlich befristet unentgeltlich zu überlassen?*

Der Regierungsrat hat bereits mit Beschluss vom 12. Mai 2020 eine vorübergehende Ausdehnung bestehender Boulevardrestaurant- und Buvettenflächen auf öffentlichem Grund ohne die Erhebung von zusätzlichen Gebühren geschaffen, damit die Distanzregeln eingehalten werden können und gleichzeitig die Gastwirtschafts- und Barbetriebe mehr Gäste bewirten können.

Bei den Detailhandels-Betrieben hingegen erachtet der Regierungsrat die Abwicklung eines Teils der Geschäftstätigkeit im angrenzenden Aussenraum als nicht zielführend. Zurzeit gibt es über 140 bewilligte Trottoirauslagen und über 120 bewilligte Reklamereiter respektive Kundenstopper in Basel, die primär werbetechnischen Zwecken dienen, jedoch nicht die Vergrösserung der Verkaufsinnenfläche zum Ziel haben. Die Kundenbedienung erfolgt im Ladenlokal. Können die Ladenbesitzenden die Abstandsregeln im Lokal nicht gewährleisten, haben sie die Möglichkeit, vor dem Ladenlokal eine entsprechende Kundenführung respektive Wartezone mittels Bodenklebern oder Malkreide anzubringen.

2. *Sieht der Regierungsrat andere Möglichkeiten, die Rentabilität dieser Betriebe während der Geltungsdauer der Einschränkungen zu erhöhen und damit letztlich Arbeitsplätze zu erhalten?*

Eine Entlastung bei den Geschäftsmieten bringt das Dreidrittel-Rettungspaket, das der Grosse Rat am 13. Mai 2020 im Dringlichkeitsverfahren einstimmig gutgeheissen hat: Einigen sich Vermieterin und Mieter auf eine Reduktion des Mietzinses, so übernimmt der Kanton die Hälfte der vereinbarten Reduktion. Vermieter, Mieterin und Kanton bezahlen somit je einen Drittel des Geschäftsmietzinses bis zu einer monatlichen Nettomiete von 20'000 Franken. Der Anspruch gilt bis zur Aufhebung der Massnahmen des Bundesrates zum Schutz gegen den Corona-Virus, längstens aber für die Monate April, Mai und Juni 2020. Der Kanton setzt 18 Mio. Franken für dieses Rettungspaket ein. Es gilt auch für die in der Interpellation angesprochenen Betriebe. Auf Antrag des Regierungsrates wird der Grosse Rat zudem voraussichtlich im Juni 2020 über die Ausrichtung von kantonalen Beiträgen an Geschäftsunkosten für Härtefälle befinden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin